

Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger



Themen

Datenübermittlungsprozess XSozial-BA-SGB II

Umgang mit dem Sofortzuschlag nach § 72 SGB II und der Einmalzahlung nach § 73 SGB II im Standard XSozial-BA-SGB II

Betreuung Geflüchteter aus der Ukraine im SGB II

Übermittlung von Meldeversäumnissen ohne Leistungsminderung im Zuge des Sanktionsmoratoriums

Weiteres Vorgehen bei der Qualitätssicherung im Themenbereich „Arbeitsvermittlungstatus“

Modul 13: Datenqualität des Felds Maßnahmeergebnis (Feld 13.10)

Modul 13: Ergänzende Hinweise zu Feld 13.40 (Leistender Rehabilitationsträger)

Interessantes & Wissenswertes für Nutzer der BA-Statistik

Arbeitslosenzahlen ab Januar 1998 nach aktuellen Gebietsständen

Assistierte Ausbildung – Neuausrichtung und statistische Berichterstattung

Fachkräfteengpassanalyse 2021

Neue interaktive Angebote und Weiterentwicklungen



Impressum

Produkt: Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger

Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit, Statistik

Informationsstand: 30. Juni 2022

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Nächste Ausgabe: erscheint am 25. August 2022

Ansprechpartner:

Ansprechpartner für alle Fragen an die Statistik der BA ist der jeweils zuständige regionale Statistik-Service. Zum Leistungsangebot zählen die Betreuung der Datenübermittlung nach dem Standard XSozial-BA-SGB II, die Erläuterung des Statistikangebots und der fachlichen Hintergründe sowie die Bereitstellung von Daten und Analysen.

Für technische Fragen der Datenübermittlung nach dem Standard XSozial-BA-SGB II stehen darüber hinaus Ansprechpartner im Zentralen Statistik-Service zur Verfügung.

<p>Statistik-Service Nordost (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein)</p> <p>Postadr.: Postfach 3747, 30037 Hannover Tel.: 0511/919-3455 Fax: 0511/919-4103456 E-Mail: Statistik-Service-Nordost@arbeitsagentur.de</p>	<p>Statistik-Service Ost (Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen)</p> <p>Postadr.: Storkower Str. 120, 10407 Berlin Tel.: 030/555599-7373 Fax: 030/555599-7375 E-Mail: Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de</p>
<p>Statistik-Service Südost (Bayern und Sachsen)</p> <p>Postadr.: Regensburger Str. 100 (NOP), 90478 Nürnberg Tel.: 0911/179-8001 Fax: 0911/179-908001 E-Mail: Statistik-Service-Suedost@arbeitsagentur.de</p>	<p>Statistik-Service Südwest (Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland)</p> <p>Postadr.: Saonestr. 2-4, 60528 Frankfurt a. M. Tel.: 069/6670-601 Fax: 069/6670-910307 E-Mail: Statistik-Service-Suedwest@arbeitsagentur.de</p>
<p>Statistik-Service West (Nordrhein-Westfalen)</p> <p>Postadr.: Josef-Gockeln-Str. 7, 40474 Düsseldorf Tel.: 0211/4306-331 Fax: 0211/4306-470 E-Mail: Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de</p>	<p>Zentraler Statistik-Service (ergänzend bei technischen Fragen der Datenübermittlung)</p> <p>Postadr.: Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg E-Mail: Zentrale.CF3-51b@arbeitsagentur.de</p>

Die Statistik der BA im Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, 2022

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger, Nürnberg, Juni 2022.

Datenübermittlungsprozess XSozial-BA-SGB II



[zur Themenübersicht](#)

Umgang mit dem Sofortzuschlag nach § 72 SGB II und der Einmalzahlung nach § 73 SGB II im Standard XSozial-BA-SGB II

Einmalzahlung nach § 73 SGB II

Leistungsberechtigte, deren Bedarf sich nach den Regelbedarfsstufen 1 oder 2 richtet, erhalten im Juli 2022 gemäß § 73 SGB II eine durch die Corona-Pandemie bedingte Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro.

In der Grundsicherungsstatistik SGB II ist nicht vorgesehen, über diese Einmalzahlung zu berichten. Der enorme Aufwand, der notwendig wäre, diese Einmalzahlung kurzfristig in ausreichender Datenqualität in die Datenübermittlungen und statistischen Auswertesysteme zu bringen sowie in der bestehenden Berichtssystematik sinnvoll einzuordnen, rechtfertigt nicht den Nutzen, den die daraus zu erzielenden Auswertungen stiften könnten. Denn letztlich kann bereits auf Basis der vorhandenen Statistikdaten eine Abschätzung der entsprechenden Leistungsberechtigten anhand der gesetzlichen Definition erstellt und ggf. berichtet werden.

Für den Standard XSozial-BA-SGB II bedeutet das, dass wegen der Einmalzahlung die Datensatzbeschreibung und die Melderegeln grundsätzlich nicht angepasst werden, d. h. es wird hierfür z. B. keine eigene Bedarfsart in Modul 4 geben.

Darüber hinaus sind in den Leistungsmodulen keine Informationen zu übermitteln, in denen die Einmalzahlung berücksichtigt ist. Für Modul 4 heißt das, dass die Einmalzahlung keiner vorhandenen Bedarfsart zugeordnet werden darf. Es ist also z. B. in Feld 4.5 (Bedarfsart) keine vorhandene Ausprägung ersatzweise zu nutzen. Dies gilt gleichermaßen für die Felder zu den Leistungsansprüchen in Modul 7 (Felder 7.9, 7.14, 7.15 und 7.10). Hier darf die Einmalzahlung ebenfalls nicht einfließen.

Dagegen soll die Einmalzahlung in den Einnahme- und Ausgabedaten in Modul 1 im Feld 1.6 (Arbeitslosengeld II (Alg II) / Sozialgeld (Sog)) eingerechnet werden. Auf der Grundlage von Modul 1 wird die Statistik über die Einnahmen und Ausgaben im SGB II erstellt. Das Modul 1 ist in diesem Sinne unabhängig von den Leistungsmodulen der Grundsicherungsstatistik SGB II und soll die Einmalzahlung berücksichtigen.

Sofortzuschlag nach § 72 SGB II

Die Grundsicherungsstatistik SGB II wird über den Sofortzuschlag nach § 72 SGB II, den sog. „Kindersofortzuschlag“, berichten. Deshalb ist geplant, im Standard XSozial-BA-SGB II Voraussetzungen für eine Übermittlung zu schaffen.

In der Übergangszeit soll der Kindersofortzuschlag nicht in die Leistungsmodule einfließen, d. h. hier ist das Vorgehen analog zur oben beschriebenen Einmalzahlung. Demzufolge ist er dennoch in Modul 1 im Feld 1.6 (Arbeitslosengeld II (Alg II) / Sozialgeld (Sog)) einzurechnen.

Die Voraussetzungen für eine Übermittlung des Kindersofortzuschlags werden im Zuge einer neuen Version geschaffen. Sobald hierzu der Benehmensprozess abgeschlossen und die neue Version veröffentlicht ist, informieren wir in einem Sonderinfobrief darüber. Ab dann sind die Vorgaben gemäß der neuen Version des Standards XSozial-BA-SGB II anzuwenden.

Betreuung Geflüchteter aus der Ukraine im SGB II

Mit dem „Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“ trat am 01.06.2022 unter anderem auch der Rechtskreiswechsel geflüchteter Menschen aus der Ukraine aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das SGB II in Kraft. Damit ist auf die Jobcenter (JC) kurzfristig die große Aufgabe zugekommen, für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine die nahtlose Leistungsgewährung nach dem SGB II sicherzustellen und die vermittlerische Betreuung regulär zu übernehmen¹. Diese Entwicklung hat in den JC sicher zu einer massiven Bindung von Kapazitäten geführt, was sich in den nächsten Monaten wohl noch fortsetzen wird.

Die statistische Abbildung und Auswertung zu diesen Personengruppen werden in den nächsten Monaten voraussichtlich intensiv in der öffentlichen Diskussion und Wahrnehmung stehen. Die Statistik bittet daher, die Daten auch für die Geflüchteten aus der Ukraine weiterhin mit hoher Qualität, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu erfassen und zu übermitteln. Für den Datenstandard XSozial-BA-SGB II bestehen keine Sonderregelungen oder zusätzliche Anforderungen für die Erfassung und Übermittlung der Daten.

Die Felder 3.21 (Staatsangehörigkeit) und 3.22 (Aufenthaltsstatus) sind in diesem Zusammenhang natürlich von besonderem Interesse, wobei auch hier keine Besonderheiten zu berücksichtigen sind. D. h. es gelten die bisherigen Vorgaben, wie z. B., dass bei Vorliegen einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 AufenthG bereits der angestrebte Aufenthaltstitel übermittelt werden soll, im Falle der Ukraine also meist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die wiederum für das Feld 3.22 „Aufenthaltsstatus“ mit dem Schlüssel 35 (Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG) zu übermitteln ist (vgl. auch die Ausgabe 42 der „Informationen der BA-Statistik für kommunale Träger“ aus 2016²)

Auf Basis der Datenlage des Monats Juni 2022 scheint der Arbeitsvermittlungstatus (AV-Status) in vielen Fällen / bei einzelnen Trägern pauschal vergeben worden zu sein oder es wurde keine Suche nach Modul 14 gemeldet. Die Qualitätssicherung der Informationen zum AV-Status hat eine enorme Bedeutung, da die daraus entstehenden statistischen Kennzahlen (z.B. Arbeitslose, Arbeitslosenquote) eine große öffentliche Relevanz haben. Gesonderte Regelungen zum AV-Status für ukrainische Staatsangehörige bestehen aber nicht, d.h. der AV-Status, insb. Alo-Status wird wie üblich gemäß § 16 SGB III festgestellt

Die Erfassung von (Vor-)Beschäftigungen im Ausland kann über den Eintrag „Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig“ (Ausprägung 31 in Feld 11.7) erfolgen. Anhand des Felds 11.17 (Arbeits-/Ausbildungsverhältnis im Ausland) kann klargestellt werden, dass es sich um eine Beschäftigung im Ausland handelt und nicht um eine in Deutschland ausgeübte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

¹ Zur Information: Die BA hat in Abstimmung mit BMAS, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden eine Weisung für die gemeinsamen Einrichtungen für den Rechtskreiswechsel veröffentlicht https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202205012_ba147497.pdf

² <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Datenquellen/Datenstandard-XSozial/Archiv/Information-BA-Statistik-kommunale-Traeger/2004-2016/2004-2016-Nav.html>

Statistische Ergebnisse zu Auswirkungen von Migration und Flucht stellt die Statistik der BA in ihrem Internetangebot auf einer eigenen Themenseite zur Verfügung³. Vor allem das Produkt Migrationsmonitor erlaubt die Beobachtung ukrainischer Geflüchteter⁴. Darüber hinaus wird die Statistik der BA ab dem Veröffentlichungstermin 30.6.2022 weitere Produkte bereitstellen. Damit die Zahl der Ukrainerinnen und Ukrainer, die schon Grundsicherungsleistungen beziehen, genannt werden kann, wird von der bisherigen Veröffentlichungspraxis vorübergehend abgewichen und die vorläufige Zahl der leistungsberechtigten Ukrainerinnen und Ukrainer schon vor Ablauf der üblichen Wartezeit von drei Monaten veröffentlicht.

Übermittlung von Meldeversäumnissen ohne Leistungsminderung im Zuge des Sanktionsmoratoriums

Mit dem 11. SGB-II-Änderungsgesetz wird ein Sanktionsmoratorium im SGB II eingeführt. Wesentliche Inhalte sind die Aussetzung der Sanktionen bei Pflichtverletzungen und die Begrenzung der Leistungsminderung bei Meldeversäumnissen auf insgesamt 10% des maßgebenden Regelsatzes. Darüber hinaus soll im Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum Ablauf des 01.07.2023 ein erstes Meldeversäumnis nicht zur Leistungsminderung führen, sondern erst ein wiederholtes Meldeversäumnis.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung sind keine Anpassungen an der Struktur im Datenstandard XSozial-BA-SGB II notwendig. Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse ohne Leistungsminderung können bereits jetzt übermittelt werden, jedoch wird auf diese Möglichkeit in der Datensatzbeschreibung und den Melderegeln nicht ausdrücklich eingegangen, weil es sich bislang eher um untypische Fallkonstellationen handelte. Um künftig in der Grundsicherungsstatistik SGB II darüber berichten zu können und dies auch für die vorgesehene Evaluationsforschung nutzbar zu machen, sollen Meldeversäumnisse ohne Leistungsminderung während des Geltungszeitraums wie nachfolgend beschrieben übermittelt werden.

In Modul 8 ist ein Meldeversäumnis ohne Leistungsminderung als normaler Sanktionsdatensatz mit einem Betrag von 0,00 Euro im Feld 8.7 (monatlicher Sanktionsbetrag) zu übermitteln. Hierbei ist in Feld 8.11 eine eindeutige „Sanktions-ID“ zu vergeben, die – wie üblich – bei etwaigen Änderungen beibehalten werden muss und später nicht erneut vergeben werden darf. Des Weiteren sind im Feld 8.6 (Grund der Sanktion) die Schlüssel 159 oder 160 („Meldeversäumnis beim Träger“ bzw. „Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst“) anzugeben. Der Sanktionszeitraum beträgt auch hier die üblichen drei Monate und ist in den Feldern 8.8 (Beginn der Sanktion) und 8.9 (Ende der Sanktion) entsprechend abzubilden.

Beispiel für ein erstes Meldeversäumnis beim Träger, das sich vom 01.08.2022 bis 31.10.2022 erstreckt:

1. Übermittlung mit komplettem dreimonatigem Sanktionszeitraum:

Informationen über den August 2022:

8.11 „Sanktions-ID“	42
8.6 „Grund der Sanktion“	159

³ <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Migration/Migration-Nav.html>

⁴ Als Tabellenbericht (Excel) https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=25122&topic_f=migrationsmonitor oder als Interaktive Statistik <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Migration-Zuwanderung-Flucht/Migration-Zuwanderung-Flucht-Nav.html>

8.7 „monatlicher Sanktionsbetrag“	0,00 Euro
8.8 „Beginn der Sanktion“	01.08.2022
8.9 „Ende der Sanktion“	31.10.2022

Informationen über den September 2022:

8.11 „Sanktions-ID“	42
8.6 „Grund der Sanktion“	159
8.7 „monatlicher Sanktionsbetrag“	0,00 Euro
8.8 „Beginn der Sanktion“	01.08.2022
8.9 „Ende der Sanktion“	31.10.2022

Informationen über den Oktober 2022:

8.11 „Sanktions-ID“	42
8.6 „Grund der Sanktion“	159
8.7 „monatlicher Sanktionsbetrag“	0,00 Euro
8.8 „Beginn der Sanktion“	01.08.2022
8.9 „Ende der Sanktion“	31.10.2022

2. Übermittlung mit monatlicher Aufteilung des Sanktionszeitraums:

Informationen über den August 2022:

8.11 „Sanktions-ID“	42
8.6 „Grund der Sanktion“	159
8.7 „monatlicher Sanktionsbetrag“	0,00 Euro
8.8 „Beginn der Sanktion“	01.08.2022
8.9 „Ende der Sanktion“	31.08.2022

Informationen über den September 2022:

8.11 „Sanktions-ID“	42
8.6 „Grund der Sanktion“	159
8.7 „monatlicher Sanktionsbetrag“	0,00 Euro
8.8 „Beginn der Sanktion“	01.09.2022
8.9 „Ende der Sanktion“	30.09.2022

Informationen über den Oktober 2022:

8.11 „Sanktions-ID“	42
8.6 „Grund der Sanktion“	159
8.7 „monatlicher Sanktionsbetrag“	0,00 Euro
8.8 „Beginn der Sanktion“	01.10.2022
8.9 „Ende der Sanktion“	31.10.2022

Zweite und darauffolgende Meldeversäumnisse sind, wie bisher auch und wie in der Datensatzbeschreibung und den Melderegeln ausführlich beschrieben, zu übermitteln.

Meldeversäumnisse ohne Leistungsminderung haben keinen zusätzlichen Einfluss auf weitere Module. So haben diese keine Auswirkungen auf den Leistungsanspruch nach Sanktion in Modul 7, weil der

Sanktionsbetrag 0,00 Euro beträgt und sich in diesem Sinne nicht mindernd auf den Leistungsanspruch vor Sanktion auswirkt.

Das oben beschriebene Vorgehen wird bei nächster Gelegenheit in die technischen Dokumente zum Datenstandard XSozial-BA-SGB II eingebracht und voraussichtlich in den Melderegeln ergänzt.

Weiteres Vorgehen bei der Qualitätssicherung im Themenbereich „Arbeitsvermittlungsstatus“

Die Qualitätssicherung der Informationen zum Arbeitsvermittlungsstatus (AV-Status) hat eine enorme Bedeutung, da die daraus entstehenden statistischen Kennzahlen (z.B. Arbeitslose, Arbeitslosenquote) eine große öffentliche Relevanz haben. Mit dem Validierungstool VTXSozial stellt die Statistik der BA allen zkT ein Instrument mit zielgenauen Prüf- und Auswertemöglichkeiten zur Verfügung. Zusätzlich wurden seit Dezember 2019 fokussierte Quartalsauswertungen (fQA) zum AV-Status bereitgestellt. Die Statistik der BA hat eine 42-monatige Zeitreihe der fQA ausgewertet und die Ergebnisse in der Sitzung des Arbeitskreises zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II (AK 51b) am 11.05.2022 vorgestellt.

Im Ergebnis zeigt sich eine leicht positive Entwicklung. In der differenzierteren Betrachtung kann man erkennen, dass einzelne zkT weiterhin eine erhöhte Anzahl an Widerspruchsfällen aufweisen. Im AK 51b bestand Konsens, die flächendeckende Ansprache aller zkT über die fQA nicht weiterzuführen. Die auffälligen zkT werden von der Statistik der BA gezielt angesprochen.

Die Auswertemöglichkeiten in VTXSozial bleiben bestehen. Auf dieser Basis können weiterhin in den operativen Systemen Recherchen angestellt werden und die Konsistenz der Informationen zum AV-Status gesteigert werden.

Modul 13: Datenqualität des Felds Maßnahmeergebnis (Feld 13.10)

Das Feld Maßnahmeergebnis wird bei beendeten Förderungen mittlerweile qualitativ besser gemeldet als bei der letzten Betrachtung in den fokussierten Quartalsauswertungen im Dezember 2014. Jedoch ist der Anteil ohne Angabe über alle zkT bei Austritten im Jahr 2021 immer noch zu hoch:

- Bildungsmaßnahmen⁵ 22,2 % (2014: 37,4 %),
- Nicht-Bildungsmaßnahmen⁶ 17,0 % (2014: 42,0 %) und
- Sonstigen Maßnahmen⁷ 27,4 % (2014: 53,7 %).

Der Anteil bei den nicht vorzeitig beendeten Förderungen hat sich erhöht und liegt jetzt bei über 50 % (Bildungsmaßnahmen 2021: 56,1 %, 2014: 27,5 %, Nicht-Bildungsmaßnahmen 2021: 57,2 %, 2014: 38,1 % und sonstige Maßnahmen 2021: 53,9 %, 31,0 %). Der Anteil der vorzeitig beendeten Förderungen hat sich nicht wesentlich verändert.

⁵ Maßnahmeartschlüssel 151, 152, 154, 156, 159, 311,740, 1501 und 1502

⁶ Maßnahmeartschlüssel 1010 – 1021 und 1023

⁷ Alle übrigen Maßnahmeartschlüssel soweit ein Maßnahmeergebnis zu melden ist.

Die Verteilung nach zkT in Abbildung 2 zeigt, dass es sich weiterhin um ein übergreifendes Datenqualitätsdefizit handelt, das zu erheblichen statistischen Verzerrungen führt. Deshalb können die Ergebnisse zum Maßnahmeergebnis immer noch nicht publiziert werden, wodurch weitere Qualitätsverbesserungen bei der Meldung erforderlich sind. Zur Verbesserung der Datenqualität kann das monatlich bereitgestellte Fehlerprotokoll verwendet werden. Im Fehlerprotokoll werden die beendeten Förderungen mit fehlendem Maßnahmeergebnis unter der Fehlernummer „13_0105“ ausgewiesen.

Abbildung 1: XSozial - Verbleibe nach 1 Monat nach Maßnahmeergebnisgruppen

XSozial - Verbleibe nach 1 Monat nach Maßnahmeergebnisgruppen
 zugelassene kommunale Träger
 Austrittsdatum Januar 2021 bis Dezember 2021

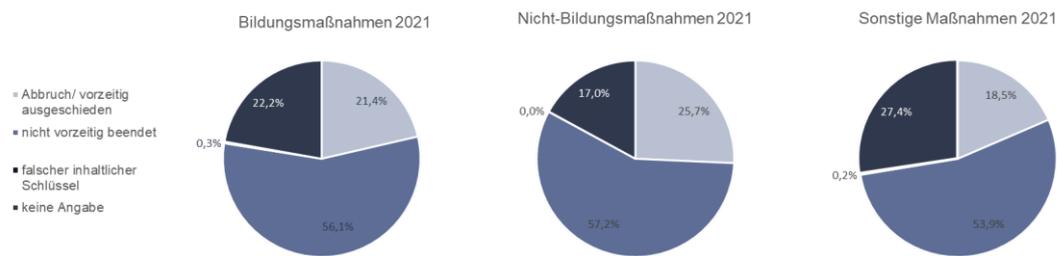
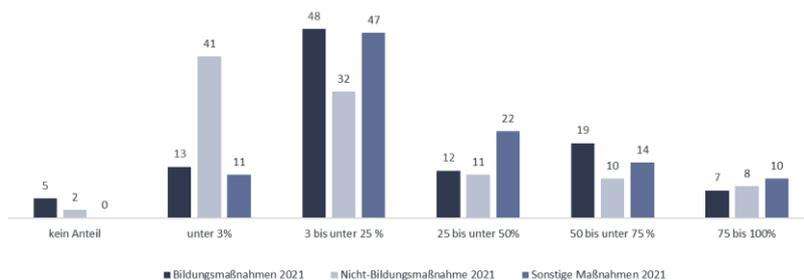


Abbildung 2: XSozial - Verbleibe nach 1 Monat nach Maßnahmeergebnisgruppe „keine Angabe“ und Verteilung

XSozial - Verbleibe nach 1 Monat nach Maßnahmeergebnisgruppe "keine Angabe" und Anteilgruppen an beendeten Förderungen
 zugelassene kommunale Träger
 Austrittsdatum Januar 2021 bis Dezember 2021



Modul 13: Ergänzende Hinweise zu Feld 13.40 (Leistender Rehabilitationsträger)

Aus der Beratung in der Sitzung des Arbeitskreises „Datenübermittlung nach § 51b SGB II“ am 11.05.2022 ergab sich der Bedarf nach ergänzenden Hinweise zur Meldung des Feldes 13.40 (Leistender Rehabilitationsträger) für folgenden Fragestellungen: Was benötigt die Statistik bzw. wann ist eine Förderung zu kennzeichnen und welcher Rehabilitationsträger ist zu melden, wenn es mehrere gibt. Die folgenden Erläuterungen sollen der Klärung dieser Fragen dienen.

Im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes wurden der § 5 SGB II und der § 22 SGB III angepasst. Diese Änderungen ermöglichen es den Jobcentern (JC), dass ab dem 01.01.2022 Leistungen nach den §§ 16a, 16b, 16d sowie 16f bis 16i SGB II und den §§ 44 und 45 SGB III auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden können, sofern ein Rehabilitationsträger zuständig ist.

Was benötigt die Statistik der BA

Das Erkenntnisinteresse der Statistik ist: Wie hoch ist die Anzahl an Förderungen eines Instruments, die auf den neuen förderbaren Personenkreis zurückgehen. Hiermit wollen wir dokumentieren, welche quantitativen Effekte die gesetzliche Anpassung hat.

Um vergleichbare Zahlen zu generieren, ist es notwendig, dass an der jeweiligen Förderung die Information mitgeliefert wird, ob die Person zu Beginn der Förderung Rehabilitand bei einem leistenden Rehabilitationsträger war und welcher Träger das war.

Es besteht kein Interesse der Statistik daran, wie viele der Personen eines JC Rehabilitanden sind.

Welcher Träger ist zu melden?

Es ist der leistende Rehabilitationsträger zu melden, der den Antrag bewilligt und bei mehreren Rehabilitationsträgern diese koordiniert.

Der leistende Rehabilitationsträger kann auch die BA sein. Hier benötigt die Statistik der BA keine Information, da die Grundgesamtheit aus dem operativen Verfahren der BA vorliegt.

Eine Meldung ist insofern notwendig, wenn ...

1. eine Person von dem JC mit einem relevanten arbeitsmarktpolitischen Instrument gefördert wird,
2. die Person bei Eintritt in die Förderung Rehabilitand bei einem leistenden Rehabilitationsträger ist und
3. der leistende Rehabilitationsträger nicht die Bundesagentur für Arbeit ist.

Interessantes & Wissenswertes für Nutzer der BA-Statistik



[zur Themenübersicht](#)

Arbeitslosenzahlen ab Januar 1998 nach aktuellen Gebietsständen

Der Bestand an Arbeitslosen kann nun für Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden ab Januar 1998 jeweils nach dem aktuellen Gebietsstand berichtet werden. Damit verfügen wir über Arbeitslosenzahlen unterhalb der Länderebene in regional vergleichbarer aktueller Gebietsstruktur für die letzten fast 25 Jahre. Bisher konnten wir solche Auswertungen erst ab 2007 anbieten.

Das jetzt veröffentlichte Tabellenheft „Arbeitslose – Kreise und Gemeinden (Monats- und Jahreszahlen ab 1998)“⁸ enthält die Arbeitslosenzahlen zum Gebietsstand März 2022. Wir aktualisieren das Produkt einmal pro Jahr (voraussichtlich immer zum Berichtsmonat Januar).

Die Hintergrundinfo „Fiktive Gebiete vor 2007 in der Arbeitslosenstatistik“⁹ begleitet die Erstveröffentlichung des neuen Tabellenheftes. Sie beschreibt den Anlass für den Einsatz des Instruments "fiktiver Gebiete" und fasst die Ergebnisse anschaulich zusammen. So zeigte sich bei der Validierung der Daten, dass über 97 Prozent aller Regionen uneingeschränkt nach dem aktuellen Gebietsstand berichtsfähig sind. Nur bei knapp drei Prozent der rund 11.000 Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte gab es kleinere Unstimmigkeiten, die in der Regel nur einzelne Monate des gesamten Zeitraums betreffen.

Assistierte Ausbildung – Neuausrichtung und statistische Berichterstattung

Das Förderinstrument "Assistierte Ausbildung" wurde im Jahr 2020 neu ausgerichtet. Dabei wurde die Assistierte Ausbildung mit den ausbildungsbegleitenden Hilfen zusammengeführt und der förderfähige Personenkreis erweitert. Dafür wurden zwei neue Maßnahmeunterarten im Fachverfahren COSACH der BA und beim Datenübermittlungsstandard XSozial-BA-SGB II für die Daten der zugelassenen kommunalen Träger eingeführt. Die beiden bisherigen Maßnahmeunterarten sind für Förderungen nach § 130 SGB III a. F. weiterhin relevant.

Demgemäß wurde auch die statistische Berichterstattung angepasst. Die wichtigste Änderung besteht darin, dass die beiden Phasen der neu ausgerichteten Assistierte Ausbildung – Vorphase und begleitende Phase – getrennt dargestellt werden, während die ausbildungsvorbereitende und die ausbildungsbegleitende Phase nach der alten gesetzlichen Regelung weiterhin als eine Förderung zählen. Einige zugelassene kommunale Träger haben erste Teilnahmen an der neuen Assistierte Ausbildung ab August 2020 an die Statistik der BA übermittelt. Seit März 2021 melden auch Agenturen für Arbeit und gemeinsame Einrichtungen Teilnahmen.

⁸ Fundstelle im Internet: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=arbeitslose-kgd-ab1998

⁹ Direktlink: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Hintergrundinfo-Fiktive-Gebiete-vor-2007-Arbeitslosenstatistik.pdf?blob=publicationFile&v=2>

Die Hintergrundinfo „Assistierte Ausbildung: Gesetzliche Neuausrichtung und statistische Berichterstattung“¹⁰ beschreibt detailliert die Neuausrichtung der Assistierte Ausbildung und die Umsetzung in der statistischen Berichterstattung. Sie gibt außerdem Interpretationshinweise für Vergleiche im Zeitverlauf.

Fachkräfteengpassanalyse 2021

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit hat die Engpassanalyse für 2021 aktualisiert.

Die Folgen der Corona-Pandemie waren auch im Jahr 2021 noch spürbar. Die Arbeitslosigkeit war erhöht und die Arbeitskräftenachfrage vergleichsweise verhalten. Dies machte sich auf dem Arbeitsmarkt für Fachkräfte bemerkbar. Somit ist die Zahl der Engpassberufe gegenüber dem Vorjahr nur leicht gestiegen und lag unter dem Vorkrisenniveau. Weiterhin kann man nicht von einem umfassenden Fachkräftemangel in Deutschland sprechen. Vielmehr deuten die Indikatoren der Engpassanalyse auf Knappheit an qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in folgenden Berufsfeldern hin:

- Bei Fachkräften zeigen sich vor allem in Pflegeberufen sowie in medizinischen und nichtmedizinischen Gesundheitsberufen, in Bau- und Handwerksberufen Engpässe. Ferner sind auch Engpässe in Verkaufsberufen – v. a. von Lebensmitteln – aber auch bei Berufskraftfahrer/innen im Güterverkehr zu beobachten.
- Bei Spezialisten gestaltet sich die Besetzung von Stellen schwierig bei Aufsichtskräften (Meister/-in) in Handwerksberufen (z. B. im Tief- und Hochbau, bei Klempner/-innen, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechniker/-innen), in der Bauplanung und -überwachung sowie bei Gesundheits- und therapeutischen Berufen (z. B. Physiotherapie, Ergotherapie oder Sprachtherapie). Auch sind Engpässe in der Softwareentwicklung und Steuerberatung sichtbar.
- Bei Experten zeigen sich Engpässe weiterhin im Bereich der Humanmedizin, bei Apotheker/-innen und Pharmazeut/-innen sowie in IT-Berufen.

Regionale Ergebnisse auf Länderebene können Sie unseren Berichten „Fachkräfteengpassanalyse“ im Internet¹¹ entnehmen. Wir empfehlen zudem die Themenseite „Fachkräftebedarf“¹².

Neue interaktive Angebote und Weiterentwicklungen

Schrittweise erweitern wir unsere interaktiven Statistiken im Internet, wo Sie mittlerweile zu einer Vielzahl von Themenkomplexen visuell ansprechend aufbereitete Angebote finden¹³. Wir freuen uns, Ihnen neben einigen Weiterentwicklungen auch zwei neue Anwendungen zu den Themen Arbeitslosigkeit von Frauen und Männern sowie Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen vorstellen zu können.

¹⁰ Direktlink: https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Foerderstatistik/Generische-Publikationen/Hintergrundinfo-Assistierte-Ausbildung-Berichterstattung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

¹¹ Fundstelle: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=20626&topic_f=fachkraefte-engpassanalyse

¹² <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Fachkraeftebedarf/Fachkraeftebedarf-Nav.html>

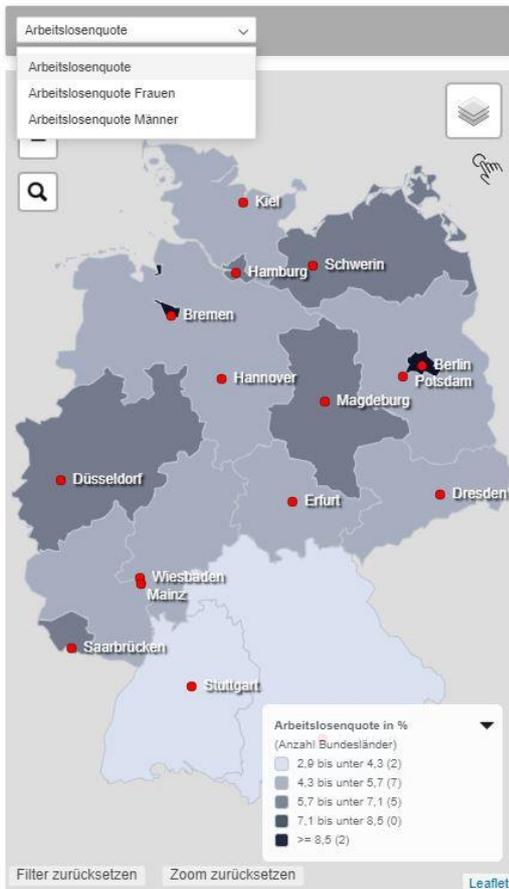
¹³ „Interaktive Anwendungen“ im Internet: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Interaktive-Statistiken/Interaktive-Statistiken-Nav.html>

Dashboard „Arbeitslosigkeit von Frauen und Männern“

In interaktiven Diagrammen und Tabellen finden Sie Informationen zur Arbeitslosigkeit, Arbeitslosenquote sowie Soziodemographie im direkten Vergleich der Geschlechter. Wie gewohnt in Karten und Diagrammen einfach und schnell erfassbar grafisch dargestellt und auf Länder, Kreise & kreisfreie Städte, Arbeitsagenturen und Arbeitsmarktregionen filterbar.

Arbeitslose Frauen und Männer: Diagramme

Region: Deutschland
 Gebietsstand: April 2022
 Berichtsmonat: April 2022
 Rechtskreis: Gesamt



Frauen - Insgesamt und Arbeitslosenquote

1.022.220
4,8 %

Männer - Insgesamt und Arbeitslosenquote

1.286.980
5,3 %

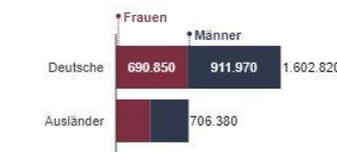
Alter



Berufsabschluss



Staatsangehörigkeit



Dauer der Arbeitslosigkeit



Alleinerziehende



Berufsrückkehrende



Dashboard „Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen“

In den interaktiven Diagrammen und Tabellen werden die wichtigsten Statistiken zur Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen für Deutschland sowie die Länder, Kreise, Agenturbezirke und Arbeitsmarktregionen abgebildet. Ringdiagramme zu Merkmalen wie Geschlecht, Staatsangehörigkeit oder Berufsabschluss sowie kompakte Zeitreihen liefern einen guten Überblick über das Thema.

Weiterentwicklungen bestehender interaktiver Statistiken

Für Sie von Interesse könnte auch die Weiterentwicklung unseres bisherigen Angebots sein. So wurde die Anwendung zum Themenkomplex Demografischer Wandel um die Daten für 2021 aktualisiert. Im interaktiven Angebot zu Migration und Arbeitsmarkt können die Zeitreihen zu Leistungsbezug und Unterbeschäftigung nun noch weiter in die Vergangenheit generiert werden. Redaktionelle Änderungen

und dem besseren Verständnis dienliche Hinweise bereichern das interaktive Angebot zum Ausbildungsmarkt. Auch die unversorgten Bewerber und unbesetzten Berufsausbildungsstellen sind jetzt direkt über die Übersichtsseite abrufbar.

Wir entwickeln unser Angebot stets weiter und freuen uns daher über Ihre Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge. Senden Sie uns ein Feedback an: Service-Haus.Statistik-Visualisierung@arbeitsagentur.de